

# Satzung „Liebe Versöhnt“

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Liebe Versöhnt“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Edertal und ist einzutragen beim Amtsgericht Fritzlar. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck

Der Verein „Liebe Versöhnt“ versteht sich als Wesensäußerung der christlichen Liebestätigkeit in der Welt. Zweck des Vereins ist, Menschen zu helfen, sich mit ihrer Familie, mit ihren Partnern, ihren Mitmenschen und mit Gott, ihrem Schöpfer, zu versöhnen. Er dient daher der Förderung und Unterstützung sowohl der geistigen Gesundheit als auch den gesunden Beziehungen in den Familien, in Unternehmen, Institutionen und anderen Gemeinschaften. Und durch eben diesen Zweck dient der Verein in erster Linie der Pflege und Förderung der Religion. Je mehr Menschen im Geiste der Versöhnung Christi wieder mit Gott versöhnt sind, umso stärker dehnen sich der Friede und die Liebe Gottes in der Welt aus.

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige, gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Kreis der Versöhnung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Verwirklichung unserer Ziele

Der in § 2 dieser Satzung festgelegte Zweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

1. Gründung, Aufbau, Ausbau und Unterhaltung von Versöhnungskreisen, die Menschen aller Altersgruppen z.B. durch erlebbare Versöhnungserfahrung der Menschen untereinander, Kontemplation, Lobpreis und Gebet mit der Liebe Gottes und dem lebendigen Gott in ihnen in Kontakt bringen. Die Veranstaltungen der Versöhnungskreise sind überkonfessionell und für jedermann zugänglich.
2. Fort- und Weiterbildung von Menschen zu Versöhnungslehrern, die Menschen unterstützen in ihrer Beziehung zu Gott und in dem Wiedererkennen dessen, wie sie von unserem Schöpfer in ihrem Wesen gemeint und geliebt sind.
3. Persönliche Beratung und Seelsorge durch diese Versöhnungslehrer.
4. Die Unterhaltung von Versöhnungshäusern zur Durchführung von Schulungen, Seminaren und Gottesdiensten. Die Versöhnungshäuser dienen insofern der religiösen Begegnung.

5. Der Verein veranstaltet Vorträge und Informationsveranstaltungen, die den Gedanken des Friedens und der Versöhnung der Menschen mit dem einen Schöpfer zum Schwerpunkt haben.
6. Der Verein kooperiert mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Schulen, Instituten sowie Vereinen, die Vergebungs- und Versöhnungsarbeit unterstützen.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Geistige Rat (Vorstand). Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Aufnahmeantrag nötig.
3. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (mit einer Frist von vier Wochen zum Halbjahr). Er muss schriftlich gegenüber dem Geistigen Rat erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann nur im Ausnahmefall aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Ausschluss Gehör zu gewähren. Nach der Anhörung kann er vom Geistigen Rat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### § 5 – Mittel des Vereins

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch a) Mitgliedsbeiträge, b) Kostenbeiträge, Gebühren, c) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen und d) Zuschüsse und sonstige Fördermittel.
2. Über die Mitgliedsbeiträge, d.h. deren Art, Höhe und Fälligkeit entscheidet der Geistige Rat. Dabei kann die Erbringung von Dienstleistungen der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes anstelle eines Geldbetrages wie ein Mitgliedsbeitrag bewertet werden. Darüber entscheidet der Geistige Rat.

#### § 6 – Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. Der Geistige Rat (Vorstand)
2. Die Mitgliederversammlung

## § 7 – Der Geistige Rat (Vorstand)

1. Der Geistige Rat (Vorstand) des Kreises der Versöhnung besteht aus sieben Mitgliedern, die aktive Versöhnungslehrer sind.
2. Die sieben Positionen im Geistigen Rat sind
  - der erste Vorsitzende
  - der zweite Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - der Sekretär
  - drei weitere Personen

Die Arbeit, die im Geistigen Rat anfällt, wird gemeinsam getragen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Geistigen Rates gemeinsam vertreten, darunter auf jeden Fall der erste oder der zweite Vorsitzende.
4. Die Mitglieder des Geistigen Rates werden aufgrund ihrer Eignung für die jeweilige Funktion von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlen des Geistigen Rates sollen göttlich inspiriert sein. Das bedeutet, die Mitglieder sollen wählen, wer ihnen im persönlichen Gebet oder in der Meditation eingegeben wird. Jedes Mitglied wählt die sieben Personen, die es für geeignet hält. Die Wahlen sind allgemein, gleich, unmittelbar auf der Versammlung und sollen geheim durchgeführt werden. Es sollen die Geeignetsten und Würdigsten für die Aufgabe gewählt werden. Zu den gesuchten Qualitäten gehören: Loyalität und Hingabe zur Sache, ein geschulter Verstand, anerkannte Fähigkeiten und reife Erfahrung. Stand, Beruf, soziale Stellung und Alter spielen für diese Funktion keine Rolle.
5. Der Geistige Rat wählt auf gleiche Weise seine Funktionsträger: erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Schatzmeister, Sekretär und die weiteren Mitglieder des Geistigen Rates zwei Jahre, längstens bis zur Neuwahl.
6. Der Geistige Rat bleibt bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
7. Weitere Amtszeiten sind zulässig.
8. Sollte ein Mitglied des Geistigen Rates nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Position durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung neu besetzt.
9. Briefwahl ist zulässig.
10. Dem Geistigen Rat obliegt die Führung des Vereins.
11. Der Geistige Rat fasst seine Beschlüsse in Zusammenkünften, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe einer Agenda einberufen werden.
12. Die Zusammenkünfte des Geistigen Rates sind nicht öffentlich und können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
13. Der Geistige Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Angestrebt wird eine einstimmige Beschlussfassung.
14. Es ist von den Zusammenkünften ein Protokoll zu führen, welches von drei Mitgliedern des Geistigen Rates zu bestätigen und zu unterschreiben ist.

## § 8– Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Eingeladen wird hierfür schriftlich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder einer von ihnen beauftragten Person.
2. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder volles Stimmrecht. Personen unter 18 Jahren, wie auch Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Diese haben ein Beratungsrecht. Die Fördermitglieder oder Personen unter 18 Jahren können Anträge stellen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, wenn ein ordentliches Mitglied über 18 Jahren dem Antrag zustimmt und ihn für sie einreicht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit 2-Wochenfrist einzuberufen. Einerseits kann die Mitgliederversammlung eine solche außerordentliche Versammlung beim Geistigen Rat unter Angabe der Gründe beantragen (dafür reichen 10 % der Stimmen der Mitglieder), andererseits kann dies auch der Geistige Rat selbst tun. Diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben innerhalb von sechs Wochen nach der Beantragung stattzufinden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Geistigen Rates
  - Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
  - Wahl des Kassenprüfers und einer Ersatzperson
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Geistigen Rates
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Geistigen Rates (immer vor Neuwahlen)
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
7. Von Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu erstellen, die von zwei Mitgliedern aus dem Geistigen Rat zu unterzeichnen sind.

## § 9 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 10 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abwicklung geschieht durch den jeweils im Amt befindlichen Vorsitzenden.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an

Bahai-Gemeinde Deutschland in 65719 Hofheim / [www.bahai.de](http://www.bahai.de)

und zwar mit der Auflage, es entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Edertal, den 31.12.2011